



GZ.: BMI-LR1424/0023-III/1/a/2011

Wien, am 10. Mai 2011

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zu ZI: BMG-92257/0013-II/A/2/2010

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMG
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art 1 - § 16:

Zu Abs 3 Z 1:

Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung vor dem Hintergrund der RL 2003/109/EG wäre auch § 48 NAG (Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ verfügen) in den Gesetzestext einzubeziehen. Weiters wären unter Zugrundelegung von Art. 14 RL 2003/86/EG iVm Art. 11 RL 2003/109/EG auch §§ 46 Abs. 4 Z 3 lit. a, 46 Abs. 5 Z 2 NAG („Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ bzw. „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für Familienangehörige von Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügen) in den Text dieser Bestimmung einzuarbeiten. Zudem sollten im Hinblick auf Art. 21 RL 2003/109/EG iVm Art. 14 RL 2003/86/EG auch die Familienangehörigen, die über eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 50 NAG verfügen, genannt werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die pauschale Zitierung von § 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) insofern überschießend ist, als der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 49 Abs.1 NAG nicht

zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Um in fremdenrechtlicher Sicht Auslegungsschwierigkeiten hintanzuhalten sollten im Gesetzestext selbst diejenigen Aufenthaltstitel des § 49 NAG, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet berechtigen, genau zitiert werden. Es darf daher vorgeschlagen werden, konkret auf § 49 Abs. 2, 3 und 4 NAG Bezug zu nehmen.

Zu Abs. 3 Z 2:

Art. 23 iVm 24 RL 2004/38/EG verlangt eine Gleichstellung von Familienangehörigen im Sinne des Art. 2 Z 2 der RL, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, bereits ab Beginn des rechtmäßigen Aufenthalts, nicht erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung einer Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts (dh. seit BGBl. 122/2009 einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 iVm. § 54 NAG bzw. „Daueraufenthaltskarte“ gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 iVm. § 54a NAG).

Die in Z 2 vorgenommene ausdrückliche Beschränkung auf Personen, die über eine „Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG“ oder eine „Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a NAG“ verfügen, erscheint somit unter Berücksichtigung der Art. 23 iVm. Art. 24 der RL 2004/38/EG als gemeinschaftsrechtlich problematisch, sollen die „Familienangehörigen“ iSd Art. 2 Abs. 2 der zitierten RL bereits mit Beginn ihres Aufenthaltes eine gleichberechtigte Behandlung hinsichtlich ihres Arbeitsmarktzuganges erfahren und nicht erst mit Ausstellung einer Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte.

Darüber hinaus könnte der Begünstigtenkreis der Bestimmung unter Heranziehung der Legaldefinition von Art. 2 Abs. 2 der zitierten RL gemeinschaftsrechtskonform enger gefasst werden. Folgende Formulierung wird angeregt:

„2. als Familienangehörige, die einen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Österreicher begleiten oder ihm nachziehen (Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 2 RL 2004/38/EG), zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

Grundsätzlich darf rechtssetzungstechnisch angeregt werden, den Zitierungen der Materiengesetze die Wortfolge „*in der jeweils geltenden Fassung*“ anzufügen, um einen dynamischen Verweis zu gewährleisten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das derzeit bestehende Aufenthaltstitelsystem im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (1078 d.B.) vor dem Hintergrund

der Einführung eines kriteriengeleiteten Aufenthaltstitelsystems („Rot-Weiß-Rot - Karte“) gänzlich neu strukturiert wird. Diesbezüglich könnten sich im MAB Gesetz nicht nur Verweisproblematiken ergeben, die durch einen dynamischen Verweis nicht behoben werden können, sondern darüber hinaus auch auf inhaltlich gänzlich anders lautende und einen weiteren Personenkreis umfassende Aufenthaltstitel verwiesen werden

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	QkDzBNqn49mScRqBEc6Bja9GXkCiWr+b8pn08Vs+ix9iIYvt8Xk7loUWPd73mcqO9YhoXeW/a+J1XGdFEyGi3ZjWA3n7ZgQ+uNNU9CtStVUMvR1DgDRjfPALN3nHMUGTg73sR/7p/6rwxU5kCs5HaowkbTszQ5+TT3K+NK5AKN/oCoxwPO1OqLwCP1jV5wheyzoc/gGaQFlRhe5CrRkiTmZWShGcpaxHHJ8vkWJI0J06NP1ttkzsnn7GzHo2Md6FPHQgwmywCmlf5PFSRBJBNGAtMit5OPCwkQWU8zp2ghvv4fplaywiCJy/QLLSfnBBlmoh0qE5gwQqQcw2zuCHg==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-10T15:56:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	